

Name Antragsteller / BG-Nr.: _____

Merkblatt SGB II – Grundsicherung **für Arbeitsuchende** **(Arbeitslosengeld/Sozialgeld)**

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil II (SGB II) in Anspruch nehmen

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (Ehepartner, Partner und Kinder bis 25 Jahre) alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Sie müssen sich selbständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

Da es sich bei dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld um eine nachrangige Leistung handelt, müssen Sie ggf. vorhandene vorrangige Ansprüche (z. B. andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I, Renten, Kindergeld, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und auch Schadensersatzansprüche) zeitnah verfolgen.

Erstantrag

Für **alle** Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen (z. B. Sonderbedarfe, die meisten Bedarfe für Bildung und Teilhabe) **gesondert** beantragt werden müssen.

Es ist wichtig, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen. Denn grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden. Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wirkt grundsätzlich auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Bedarfe der Bildung und Teilhabe, die innerhalb des Zeitraumes, in denen Ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt werden entstehen, wirken auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, Anträge mindestens 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen. Sie können den Antrag formlos, also mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich stellen, um erst einmal keinen Anspruchsverlust zu riskieren. Jedoch müssen Sie auch bei der formlosen Antragstellung alle notwendigen Angaben machen, so dass Sie auf die Nutzung der Antragsvordrucke nicht verzichten sollten. Wenn Sie persönlich vorsprechen, können offene Punkte direkt geklärt werden, was die Bearbeitung erleichtert.

Zusammen mit der Ausgabe der Antragsunterlagen wird Ihnen ein Termin für die Arbeitsvermittlung ausgehändigt. Es erfolgt bereits nach der Antragsausgabe ein Gespräch oder Sie erhalten zeitnah einen Termin zugesandt. Das Gespräch führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Fallmanagement.

In jedem Fall wird sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter mit Ihnen über Ihren bisherigen beruflichen Werdegang unterhalten und zusammen mit Ihnen eine sogenannte Stärken- und Potenzialanalyse erarbeiten. Außerdem werden Ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erfasst, die Sie für Ihren angestrebten Zielberuf besitzen.

Ihre Ansprechpartner erfragen lediglich die Daten von Ihnen, die sie für die Vermittlung und Beratung benötigen.

Weiterbewilligungsantrag

Wichtiger Hinweis: Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Bildung und Teilhabe werden nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt. Bei Bedarf müssen Sie rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Weiterbewilligungsantrag für beide Leistungsarten stellen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag (hierzu zählt auch der Samstag) unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, **unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die Beantragung einer Rente.

Wichtiger Hinweis: Diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf Ihre eigene Person, sondern auch auf alle im Haushalt lebenden Angehörigen und ggf. Ihre/n Lebenspartner/in!

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn...

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person im Haushalt beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen.
- Sie oder eine Person im Haushalt eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- Sie oder eine Person im Haushalt sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z. B. Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Sie oder eine Person im Haushalt Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Ihnen oder einer Person im Haushalt Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen).

- Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Haushalt arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen.
- Sie oder eine Person im Haushalt Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Alters beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z. B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB, Leistungen nach dem BaföG u. ä.)
- Sie oder eine Person im Haushalt gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft **vorher** die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Miete der neuen Wohnung eingeholt werden sollte. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kautions- oder der Unterkunftskosten/Miete (ggf. teilweise) abgelehnt wird.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt oder Sie oder eine Person Ihres Haushaltes Urlaub machen möchten. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass **kein** Anspruch auf ALG II besteht, wenn Sie, Ihr/e Partner/in oder Kinder sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches gemäß Erreichbarkeitsanordnung (EAO) ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners aufhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt in einer stationären Einrichtung (auch nur vorübergehend) untergebracht werden (z. B. Krankenhaus – bei einem voraussichtlich länger als 6 Monaten dauernden Aufenthalt), Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen z. B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Einem Aufenthalt in einer Einrichtung ist die Inhaftierung – auch die Untersuchungshaft – gleichgestellt.
- Sie oder eine Person im Haushalt heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-) Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft endet.
- Ihr Aufenthaltstitel oder der einer Person im Haushalt geändert oder zurückgenommen worden ist.
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person im Haushalt ändert.
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresendabrechnung mit einem Guthaben schließt.

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrem zuständigen Jobcenter mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem und ggf. im Interesse der übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Das Jobcenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z. B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abruf gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Information
nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Tel.: Wählen Sie ein Element aus. e-mail: Wählen Sie ein Element aus.
Vertreter/in	die/der Allgemeine Vertreter/in des/r Bürgermeisters/in (der/die Erste Beigeordnete) der Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus. Tel.: Wählen Sie ein Element aus. e-mail: Wählen Sie ein Element aus.
Datenschutzbeauftragte/r	Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Wählen Sie ein Element aus. geprüft und überwacht. Die/der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse: Wählen Sie ein Element aus. erreichbar.
Zweck/e der Datenverarbeitung	Zweck der Datenverarbeitung ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck der Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und der Sicherung des Lebensunterhalts verwendet. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 67 c Abs. 2 – 5 SGB X möglich.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n	<p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X); Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II); Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW); Durchführungsverordnungen zum SGB II</p> <p>Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlage/n sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p>
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an die in §§ 67a – 78 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) genannten Stellen weitergegeben bzw. befinden sich mit diesen Stellen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch (z.B. zur Bewilligung von Leistungen, zur Integration in Arbeit, an die Kranken- und Pflegeversicherung, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit, etc.).</p>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Sozialdaten sind gem. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dazu sind weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten.</p> <p>Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden daher für die Dauer des zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraumes gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten unwiederbringlich gelöscht, falls nicht aus besonderem Grund eine längere Speicherung erforderlich ist.</p>
Rechte der betroffenen Person <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten

	<ul style="list-style-type: none">• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

Erklärung

aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller/in, Partner/in, volljährige Kinder bis 25 Jahre)

Die Angaben im Antrag auf Grundsicherung für Erwerbsfähige wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Vorstehende Hinweise und Informationen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung haben ich und die volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft durch Aushändigung einer Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen. Sowohl ich als auch die volljährigen Personen meiner Bedarfsgemeinschaft werden darauf achten, dass jegliche personenbezogene Änderung dem Leistungsträger unverzüglich mitgeteilt werden. Sollten durch versäumte oder nicht rechtzeitig gemachte Änderungsmitteilungen Überzahlungen erfolgen, so bin ich und auch die volljährigen Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft darüber informiert, dass ich bzw. die volljährigen Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft für die Rückzahlung der Überzahlungen mitverantwortlich sind.

	volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname in Druckschrift)	Unterschrift (Vor- und Zuname)	Datum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			